



sprüche gemäß §§ 5, 5a UWG geltend.

Die Beklagte betreibt mit der Internetpräsenz <https://www.myp perfectbrands.de/> einen Onlineshop und bietet dort gegenüber Verbraucher:innen u.a. den Erwerb elektrischer Zahnbürsten an.

Der Kläger wurde aus Verbraucherkreisen auf den Internetauftritt der Beklagten unter <https://www.myp perfectbrands.de/> hingewiesen. Der beschwerdeführende Verbraucher hatte im Januar 2024 über diesen Onlineshop das Produkt „Oral-B elektrische Zahnbürste - iO 5 + Reiseetui - Quite White (EAN: 4210201415060)“ bestellt (Anlage K 1).

Das Produkt wurde in einer wie nachfolgend abgebildet versiegelten Verpackung ausgeliefert:



(Anlage K 2)

In den FAQ der Beklagten unter <https://www.myp perfectbrands.de/faq> (Anlage K 3) findet sich folgende Erläuterung:

**„Elektrische Zahnbürsten / Mundduschen**

***Ich habe die Produktverpackung geöffnet.***

*Bei Ihrem Artikel handelt es sich um ein Hygiene-Produkt, welches nach dem Brechen der Versiegelung leider von der Rückgabe ausgeschlossen ist (s. Widerrufsbelehrung).*

*Sie haben die Möglichkeit beim Hersteller Gebrauch von der „30 Tage Geld-zurück-Garantie“ zu machen. Alle Informationen, sowie eine Teilnahmekarte finden Sie hier:*

<https://www.oralb-30tagegzg.de/?Sprache=DE>

***Die Produktverpackung wurde nicht geöffnet.***

*Nehmen Sie bitte Kontakt über unser Kontaktformular mit uns auf und geben Sie dort Ihre Bestellnummer ein. Bitte bestätigen Sie uns dort die Unversehrtheit des Produktsiegels und Sie erhalten ein Retourenlabel per E-Mail von der DHL. Senden Sie den Artikel anschließend bitte ausschließlich mit diesem Retouren-Label an uns zurück.“*

In der Widerrufsbelehrung der Beklagten heißt es:

**„Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts**

*Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.“*

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 19.03.2024 ab und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Hierauf erfolgte keine Reaktion der Beklagten.

Der Kläger meint, die Beklagte verstoße durch ihr Verhalten gegen § 3a UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1, 312g Abs. 1, 355 BGB und gegen § 3 UWG i.V.m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG. Bei dem Handgerät der Zahnbürste handele es sich nicht um einen Hygieneartikel. Dies gelte allein für die auswechselbaren Aufsteckbürsten. Die Beklagte erwecke bei Verbraucher:innen unzulässigerweise den unwahren Eindruck, dass das Widerrufsrecht nach Öffnen der Verpackung zur Inaugenscheinnahme und Prüfung des im Fernabsatz bestellten Produktes ausgeschlossen sei. Dies komme einer bewussten Täuschung des Verbrauchers über die ihm tatsächlich zustehenden Rechte gleich und könnte diesen davon abhalten, seine Rechte wahrzunehmen. Die Verkehrsfähigkeit der Handteile könne durch relativ unaufwändige, jedenfalls aber zumutbare Desinfektions- bzw. Sterilisationsmaßnahmen auch nach einer Verwendung zum Zähneputzen wiederhergestellt werden. Zudem würden gebrauchte Zahnbürstenhandteile auf Internetportalen gehandelt.

Der Kläger trägt weiter vor, die mit dem Antrag zu II. geltend gemachten Abmahnkosten seien erstattungsfähig. Der begehrte Zahlungsanspruch in Höhe von 278,27 Euro brutto ergebe sich aus § 13 Abs. 3 UWG, § 5 UKlaG.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu-

widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen bei Fernabsatzgeschäften unter [www.myperfectbrands.de](http://www.myperfectbrands.de) elektrische Zahnbürsten mit der Aussage zum Verkauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, wenn deren Verpackung bei Lieferung mit einer Versiegelung mit folgender Aufschrift versehen ist:

*Rücknahme-Siegel*

*Das Öffnen des Siegels verpflichtet zum Kauf!*

*Keine Rücknahme bei beschädigtem Siegel!*

wie in Anlage K2 abgebildet geschehen:



und damit bei Beschädigung oder Entfernung des Siegels das gesetzliche Widerrufsrecht unter Hinweis darauf auszuschließen, dass es sich bei einer elektrischen Zahnbürste um einen Hygieneartikel handelt,

und/oder

folgende Bedingungen zu verwenden und/oder sich darauf zu berufen:

**a) Elektrische Zahnbürsten / Mundduschen**

***Ich habe die Produktverpackung geöffnet.***

*Bei Ihrem Artikel handelt es sich um ein Hygiene-Produkt, welches nach dem Brechen der Versiegelung leider von der Rückgabe ausgeschlossen ist (...)*

und/oder

**b) Die Produktverpackung wurde nicht geöffnet.**

(...). Bitte bestätigen Sie uns dort die Unversehrtheit des Produktsiegels und Sie erhalten ein Retourenlabel (...).

wie in den als Anlage K3 abgebildeten FAQ geschehen;

- II. die Beklagte ferner zu verurteilen, an den Kläger 278,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie trägt vor, hinsichtlich der Zahnbürsten bestehe kein Widerrufsrecht, weil die Ware aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sei. Die Zahnbürsten hätten unmittelbaren Kontakt mit Speichel und möglicherweise Blut. Der Aufwand, die Handteile der Zahnbürste zu desinfizieren, sei unverhältnismäßig hoch. Aufgrund der Bauweise der Handteile sei es technisch nicht möglich, sie zu reinigen oder zu desinfizieren. Die Marge der Beklagten betrage lediglich 8,47 €.

Für die weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die eingereichten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Kläger ist als qualifizierter Verbraucherverband aktivlegitimiert gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

II.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Aussagen. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG (nachfolgend unter 1.) noch aus § 3a UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1, 312g Abs. 1, 355 BGB (siehe unten, Ziffer 2.).

1.

Der Kläger hat keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG.

a.

Gemäß § 8 Abs. 1 UWG kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, § 3 Abs. 1 UWG. Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, § 5 Abs. 1 UWG. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers enthält, § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG.

b.

Die Aussagen der Beklagten sind nicht unlauter, weil sie den angesprochenen Verkehrskreis, vorliegend die Kunden der Beklagten, nicht über deren Rechte als Verbraucher irreführen.

Der Verkehrskreis versteht die gegenständlichen Äußerungen dahingehend, dass die Geltendmachung eines Widerrufs für den Fall ausgeschlossen ist, in dem das auf der Außenverpackung des Produkts angebrachte Siegel beschädigt ist.

Diese Aussage ist zutreffend. Entgegen den Angaben des Klägers besteht im Hinblick auf die Zahnbürste kein Widerrufsrecht gem. §§ 312g Abs. 1, 355 BGB.

i)

Die über die Internetseite der Beklagten bezogenen Produkte unterliegen den Vorschriften der Fernabsatzverträge im Sinne von § 312c Abs. 1 BGB. Das Widerrufsrecht ist hinsichtlich des gegenständlichen Produkts nach § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB ausgeschlossen. Nach der Vorschrift besteht das Widerrufsrecht nicht bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Die Parteien streiten darüber, ob das gegenständliche Produkt unter die Vorschrift fällt.

ii)

Von mangelnder Eignung zur Rückgabe ist dann auszugehen, wenn die abstrakte Gefahr besteht, dass die Ware aufgrund nicht fachgerechter Lagerung oder Behandlung durch den Verbraucher an Sicherheit eingebüßt hat und daher nicht mehr an andere Verbraucher abgegeben werden kann bzw. darf (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312g Rn. 25). Der Kreis der Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht rückgabefähig sind, ist eher weit zu ziehen (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312g Rn. 25).

Im Falle eines Widerrufs und eines nachfolgenden Verkaufs des zurückgegebenen Produkts an einen anderen Kunden besteht insbesondere dann eine hohe Gesundheitsgefahr, wenn es sich um solche Produkte handelt, die unmittelbar mit Körperstellen in Berührung kommen, welche prädestiniert sind, um Krankheitserreger zu übertragen. Nicht erforderlich ist es, dass objektiv eine Gesundheitsgefahr besteht, sofern nur nach der Verkehrsauffassung mit Ängsten bzw. Ekelgefühlen anderer Verbraucher zu rechnen ist (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312g Rn. 25).

iii)

Auf dieser Grundlage ist vorliegend von einem Ausschluss des Widerrufsrechts auszugehen.

Bei den Handteilen von elektrischen Zahnbürsten handelt es sich um Waren, die aus Gründen

der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, weil es für die Einordnung als Hygieneprodukt die Möglichkeit der Reinigung unberücksichtigt bleiben muss (so auch Schinkels, LMK 2019, 421243). Maßgeblich ist daher, ob ein Gebrauchtmart für die jeweiligen Waren besteht, der keine professionelle Reinigung voraussetzt. Auf diese Weise können die schutzwürdigen Interessen der Verbraucher, der Unternehmer und der Zweiterwerber in Ausgleich gebracht werden: Für den Verbraucher besteht die Möglichkeit, das konkrete Produkt in dem Umfang in Augenschein zu nehmen, wie es im stationären Handel möglich ist - vorliegend in der Verpackung. Der Unternehmer wird nicht mit der Herausforderung konfrontiert, möglicherweise kontaminierte Waren, für die in ungereinigtem Zustand kein Gebrauchtmart besteht, professionell reinigen zu lassen. Und schließlich wird der Zweiterwerber, der von dem Unternehmer ggf. über die Eigenschaft des Produkts als Widerrufsrückläufer in Unkenntnis belassen wird, vor den Gefahren geschützt, die von einem unsachgemäß gereinigten Produkt ausgehen können.

Soweit der EuGH (Urteil vom 27.3.2019 – C-681/17 (Slewo/Ledowski), NJW 2019, 1507) und der BGH (Urteil vom 03.07.2019 - VIII ZR 194/16, NJW 2019, 2842) zu dem Ergebnis kommen, Matratzen seien von dem Anwendungsbereich des § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB ausgenommen, steht diese Rechtsprechung dem vorstehenden Verständnis von § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht entgegen. Der EuGH argumentiert, dass ein und dieselbe Matratze aufeinanderfolgenden Hotelgästen diene; zudem bestehe ein Markt für gebrauchte Matratzen (a.a.O., Rn. 42). Hierauf beruft sich auch der BGH (a.a.O., Rn. 20). Die Möglichkeit der Reinigung ist damit nicht Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit von Matratzen.

Vorliegend findet die Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB auf die Handteile von elektrischen Zahnbürsten Anwendung, denn es ist nicht vorgetragen oder im Übrigen ersichtlich, dass es einen Markt für gebrauchte, ungereinigte Handteile für elektrische Zahnbürsten gibt. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger mit Schriftsatz vom 06.03.2025 vorträgt, gebrauchte Handstücke elektrischer Zahnbürsten würden auf Internetplattformen gehandelt. Zum einen ist nicht ersichtlich, ob die mit Anlage K 12 vorgelegten Inserate für Handteile das hier gegenständliche System Oral-B iO betreffen. Zum anderen genügt der Vortrag, dass Zahnbürstenhandteile in einem nicht näher spezifizierten Umfang von Privaten angeboten werden, nicht als Darlegung dafür, dass es einen relevanten Gebrauchtmart gibt.

Zum Zähneputzen verwendete Handteile sind - vorbehaltlich einer professionellen Reinigung, die

für die Prüfung im Rahmen von § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB unberücksichtigt bleiben muss - nicht verkehrsfähig.

Zu einem abweichenden Ergebnis kommt auch nicht die Auffassung, die den Anwendungsbereich des § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB erst dann als eröffnet ansieht, wenn eine Verkehrsfähigkeit auch durch zumutbare Maßnahmen nicht wieder hergestellt werden kann. In diese Richtung kann der EuGH in der vorgenannten Entscheidung verstanden werden, wenn er ausführt

*„Folglich ist (...) davon auszugehen, dass die in Art. 16 Buchst. e der RL 2011/83 vorgesehene Ausnahme vom Widerrufsrecht nur dann greift, wenn nach Entfernung der Versiegelung der Verpackung die darin enthaltene Ware aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen endgültig nicht mehr verkehrsfähig ist, weil es für den Unternehmer wegen ihrer Beschaffenheit unmöglich oder übermäßig schwierig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die sie wieder verkaufsfähig machen, ohne dass einem dieser Erfordernisse nicht genügt würde.“*

(EuGH, a.a.O., Rn. 40)

Gleichwohl hat der insoweit beweisbelastete Kläger keinen Beweis für die zwischen den Parteien streitige Frage angetreten, ob eine hinreichend gründlich gereinigte Zahnbürste faktisch für die Teilnahme am Handel geeignet ist, was einen Markt für gebrauchte Zahnbürstenhandteile voraussetzen würde.

Ein anderes Ergebnis folgt nicht aus der Überlegung, dass das Widerrufsrecht den Verbraucher in der besonderen Situation eines Vertragsabschlusses im Fernabsatz schützen soll, in der er keine konkrete Möglichkeit hat, vor Abschluss des Vertrags das Erzeugnis zu sehen oder die Eigenschaften der Dienstleistung zur Kenntnis zu nehmen, also der Nachteil ausgeglichen werden soll, der sich für einen Verbraucher bei einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ergibt, indem ihm eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wird, in der er die Möglichkeit hat, die gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren (EuGH, NJW 2019, 1363 – Walbusch Walter Busch GmbH & Co. KG; EuGH NJW 2019, 1507 Rn. 33). Eine Verwendung der Zahnbürste zum Zähneputzen wäre dem Verbraucher im stationären Handel schlicht unmöglich, während es für

den Unternehmer im Fernabsatz vielfach unbekannt bleibt, ob der Verbraucher das Gerät lediglich einer haptischen, optischen oder akustischen Prüfung unterzogen oder zum Zähneputzen verwendet hat. Folglich würde das Widerrufsrecht vorliegend nicht lediglich einen möglichen Nachteil des Fernabsatzes kompensieren, sondern dem Verbraucher faktisch die deutlich weitergehende Möglichkeit einräumen, die Zahnbürste bei der eigentlichen Anwendung zu testen.

2.

Ein Unterlassungsanspruch folgt auch nicht aus § 3a UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1, 312g Abs. 1, 355 BGB.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Art. 246a EGBGB zu informieren, § 312d Abs. 1 S. 1 BGB, also insbesondere auch über ein ihm gem. § 312g Abs. 1 BGB zustehendes Widerrufsrecht (Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB).

Unabhängig davon, ob sich aus der in § 312d Abs. 1 S. 1 BGB normierten Handlungspflicht des Unternehmers der vorliegend geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergeben kann, fehlt es im Fall der Handteile für elektrische Zahnbürsten wegen der Anwendbarkeit des § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB an einem Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 BGB, über das die Beklagte vorliegend hätte informieren müssen (siehe vorstehend unter Ziffer 1).

I I .

Mangels eines Unterlassungsanspruchs hat der Kläger keinen Anspruch auf die Erstattung der mit Antrag zu II. geltend gemachten Abmahnkosten gemäß § 13 Abs. 3 UWG.

I I I .

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus § 51 Abs. 1, 2 GKG.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

■■■■■  
Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 27.03.2025

■■■■■ JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

